OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751635/5/MZ

Datum:
Linz, 22. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M A, vertreten durch RA Dr. H B, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31.07.2021, GZ: BA-4-AEG/81530, betreffend Aufenthaltstitel

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31.07.2021, GZ: BA-4-AEG/81530, wurde der Verlängerungsantrag der beschwerdeführenden Partei (bP) vom 15.01.2021 auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der bP sei erstmalig am 06.02.2020 ein Aufenthaltstitel als Familienangehöriger erteilt worden. Erhebungen hätten ergeben, dass die bP seit 04.01.2021 keinen gemeinsamen Hauptwohnsitz in Österreich mit seiner Ehegattin R J mehr habe. Die Ehe bestehe seit 05.11.2019, derzeit laufe ein Scheidungsverfahren. Ein gemeinsames Kind sei am xx.xx.2018 geboren. Die bP habe vom 28.02.2020 bis zum 04.01.2021 im gemeinsamen Haushalt mit Gattin und Sohn gelebt. Bei einer Einvernahme habe sie bekannt gegeben, dass im August 2020 Eheprobleme begannen. Bis zum Zeitpunkt des Zusammenziehens im Februar 2020 habe es zwar Kontakte mit der Gattin gegeben, jedoch nicht in einer solchen Intensität, dass ein entsprechender Kontakt aufgebaut werden konnte. Im Zeitpunkt der Geburt des Sohnes sei die bP noch mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet gewesen. Aus dieser Ehe würden zwei Kinder stammen. Aus einer Vorehe stamme ebenfalls ein Kind. Für die Kinder aus zweiter und dritter Ehe zahle die bP bis dato keine Alimente, eine diesbezügliche Klage laufe.
Mangels gemeinsamen Familienlebens mit der nunmehrigen Gattin und dem gemeinsamen Sohn könne sich die bP nicht auf § 30 NAG berufen. Ein eigenständiges Niederlassungsrecht gemäß § 27 NAG scheitere daran, dass die bP nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfüge.

II.a) In der rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die bP zunächst im Hinblick auf das bestehende Familienleben vor. Zudem macht sie geltend, über ausreichend Einkommen zu verfügen.

b) Mit Eingabe vom 20.09.2021 übermittelte die bP den Beschluss betreffend die Scheidung der Ehe mit R J. Zudem wird ein Scheidungsvergleich übermittelt.

c) Mit Eingabe vom 06.12.2021 werden aktuelle Lohnzettel der bP übermittelt.

III.a) Die belangte Behörde legte den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie die in Punkt II. genannten Nachreichungen.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte sohin von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

c.1) Feststellungen:

Die bP ist ägyptische Staatsangehörige. Aufgrund der Ehe mit der österreichischen Staatsangehörigen R J wurde der bP am 06.02.2020 erstmals ein Aufenthaltstitel als Familienangehöriger erteilt. Ein gemeinsames Kind aus dieser Beziehung, J M, ist am xx.xx.2018 geboren. Die bP hat vom 28.02.2020 bis zum 04.01.2021 im gemeinsamen Haushalt mit Gattin und Sohn gelebt; die Eheprobleme begannen im August 2020.

Die genannte Ehe wurde mit Beschluss des BG Traun vom 02.09.2021, Zl 1 C 9/21w-25, geschieden. Im Scheidungsvergleich verpflichtet sich die bP monatlich 175,- EUR monatlich Unterhalt für J M J zu leisten.

Die bP war zuvor in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig und dort zwei Mal verheiratet. Aus diesen beiden Ehen sind drei weitere Kinder hervorgegangen: Y S, geb xx.xx.2015, A S, geb ebenfalls xx.xx.2015 und M A, geb xx.xx.2014. Die bP bezahlt derzeit keinen Unterhalt für diese drei Kinder, entsprechende Gerichtsverfahren sind anhängig.

Die bP steht in einem Arbeitsverhältnis zur L GmbH und bezieht daraus Einkünfte in der Höhe von 1.299,- EUR netto monatlich. Rechnet man das 13. und 14. Monatsentgelt entsprechend der steuerlichen Begünstigung ein und aliquotiert in Folge, stehen der bP monatlich 1.516,12,- EUR zur Verfügung. Für eine Wohnung in L, G.straße X, hat die bP 419,36,- EUR zu leisten.

c.2) Die getroffenen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. [...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt; ...

8. Aufenthaltstitel `Familienangehöriger´ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel `Daueraufenthalt – EU (Z 7)´ zu erhalten;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) [...]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils

eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde
1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,
es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.
[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24.
(1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
(2) [...]
(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.

Niederlassungsrecht von Familienangehörigen

§ 27. (1) Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 haben ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfüllt.
(2) Dem Familienangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht,
1. bei Tod des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Elternteils;

2. bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder
3. aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.
(3) Besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen insbesondere vor, wenn
1. der Familienangehörige Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) ist;
2. der Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382c EO erlassen wurde oder
3. der Verlust des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden die Folge einer Maßnahme nach dem FPG war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde.
(4) Der Familienangehörige hat die Umstände nach Abs. 1 bis 3 der Behörde unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat, bekannt zu geben.

[...]“

a.2) Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 idF BGBl I 179/2021, lautet auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
§ 292. (1) [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € *(Anm. 1, 1a, 1b)*,

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € *(Anm. 2)*,

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € *(Anm. 2)*,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € *(Anm. 3)*,

falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € *(Anm. 4)*,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € *(Anm. 5)*,

falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € *(Anm. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

[...]

(_____

Anm. 1: [...]

Anm. 2: für 2017: [...]

für 2021: 1 000,48 €

[...]“

b.1) Im gegenständlichen Fall ist vorerst festzustellen, dass die bP als Familienangehörige von R J im Besitz eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ war und rechtzeitig einen Verlängerungsantrag gestellt hat. Aufgrund der zwischenzeitigen Scheidung von R J kommt jedoch die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nicht weiter in Betracht, sondern ist der vorliegende Fall dem Regime des § 27 NAG zu unterwerfen.

b.2) § 27 NAG zufolge ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 erfüllt. Neben den in § 11 Abs 1 NAG als Versagungsgründe ausgestalteten negativen Voraussetzungen, enthält § 11 Abs 2 NAG sohin positive Erteilungsvoraussetzungen. Demnach darf ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die Ziffern 1 bis 7 des § 11 Abs 2 NAG kumulativ erfüllt werden.

So darf der Aufenthalt eines Fremden gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften führen. Dies ist iSd Abs 5 leg cit gegeben, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der

Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt.

Im konkreten Fall müssen daher Einkünfte in der Höhe des geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG vorliegen, der sich aktuell auf 1.000,48 ,- EUR beläuft. Von den monatlichen Aufwendungen ist der Betrag bis zu 304,45,- EUR im Moment nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Die Bf verfügt monatlich über einen Betrag in der Höhe von 1.516,10,- EUR. Veranschlagt man den Wert der freien Station verbleibt nach Abzug der Wohnungskosten in der Höhe von 419,36,- EUR und des Unterhalts für den Sohn in Österreich in der Höhe von 175,- EUR ein Betrag in der Höhe von 1.226,19,- EUR. Dieser Betrag übersteigt den vorgeschriebenen Ausgleichszulagenrichtsatz lediglich um 225,71,- EUR. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass dieser Betrag ausreicht, um den künftig zu leistenden Unterhalt für die übrigen drei Kinder der bP in der Bundesrepublik Deutschland zu decken. Geht man für jedes dieser Kinder etwa von dem Betrag aus, den die bP in Österreich für ihren Sohn zu leisten hat, ergibt dies eine zusätzliche monatliche Belastung in der Höhe von 525,- EUR und wird der Ausgleichszulagenrichtsatz diesfalls um ca 300,- EUR unterschritten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Unterhaltsansprüche von Kindern mit dem fortschreitenden Alter steigen. Da die bP in der Bundesrepublik Deutschland bislang noch keinen Unterhalt bezahlt hat, ist diesbezüglich zudem mit entsprechenden Nachforderungen zu rechnen. Es erübrigt sich vor diesem Hintergrund, wohl weitere bestehende monatliche Kosten der bP, wie etwa Kosten für ein Mobiltelefon usw zu veranschlagen.

b.3) Die bP erfüllt sohin die Anforderung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG nicht und ist auch nicht ersichtlich, dass eine der Ausnahmebestimmungen des § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 NAG zur Anwendung gelangt.

Eine Abweisung des Antrags der bP verletzt auch nicht das Recht auf Privat- und Familienleben. Zur Aufrechterhaltung desselben im Hinblick auf den Sohn in Österreich, mit welchem die bP lediglich kurze Zeit zusammengelebt hat, ist es der bP möglich, Mittel der modernen Kommunikation zu nutzen bzw persönliche Kontakte im Rahmen von durch Visa legitimierte Besuche zu pflegen.

Die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 27 Abs 1 NAG hinsichtlich der Voraussetzungen der § 11 Abs 1 und 2 NAG keinerlei Auslegungsschwierigkeiten bietet und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP die erforderlichen finanziellen Mittel aufweist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer